

SATZUNG

DER

BÜRGERSTIFTUNG HERDECKE

Präambel

Mit der Bürgerstiftung Herdecke wollen die Bürger und Unternehmen, die sich der Stadt verbunden fühlen, Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Die Bürgerstiftung will Zeichen setzen für eine lebendige Gemeinde, nicht nur durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden, sondern auch durch die Einbeziehung des persönlichen Engagements der Bürger, die ihre freie Zeit dem Gemeinwohl widmen. Sie ist überparteilich und ausschließlich ihren nachstehenden Stiftungszwecken verpflichtet. Dabei ist auch Ziel der Bürgerstiftung, die Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

BürgerStiftung Herdecke

(2) Ihr Sitz ist Herdecke. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zwecke der Herdecker Bürgerstiftung sind unter besonderer Berücksichtigung der Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit aller Maßnahmen die Förderung und Entwicklung

- a) von Kunst und Kultur,
- b) des Denkmalschutzes,

- c) von Brauchtum, der Pflege des Heimatgedankens und der Aufarbeitung der Ortsgeschichte,
 - d) von Bildung und Erziehung,
 - e) des Sports,
 - f) der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit,
 - g) der Jugend- und Altenhilfe,
 - h) von Umwelt- und Naturschutz,
 - i) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
- (2) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Sie müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Förderzwecke im Stadtgebiet Herdecke. Darüber hinausgehende Förderungen sind nur erlaubt, wenn es einen konkreten Bezug zur Stadt Herdecke gibt.
- (4) Die Stiftung verfolgt keine Stiftungszwecke und Fördermaßnahmen, deren Erfüllung zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde gehört.
- (5) Die vorgenannten Zwecke sollen beispielsweise durch nachstehende Maßnahmen verwirklicht werden:
- a) Kunst und Kultur
 - Unterstützung des Kulturlebens, z. B. durch Zuschüsse zu Veranstaltungen,
 - Anschaffung von Musikinstrumenten für Schulen
 - die Organisation eigener Veranstaltungen
 - b) Denkmalschutz
 - Zuschüsse oder Sachzuwendungen zur Erhaltung von nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmäler
 - Herausgabe von Publikationen über Herdecker Denkmäler oder Zuschüsse zu entsprechenden Veröffentlichungen

c) Brauchtumspflege

- Erhaltung und Ausbau der Heimatstube
- Pflege und Wiederentdeckung von traditionellen Bräuchen wie Schnadegänge, Osterfeuer u.ä.
- Aufbereitung von ortsbezogenem Unterrichtsmaterial für die Heimatkunde in den heimischen Schulen

d) Bildung und Erziehung

- Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen
- Zuschüsse an Schulen oder Bildungseinrichtungen z. B. für Projekte zur Förderung des Leistungs- und Sozialverhaltens
- Zuschüsse für den Betrieb und den Unterricht der Musikschule
- Investitionszuschüsse für Schulen bei Anschaffungen, die dem Unterricht dienen, aber im normalen Etatvolumen der Schulen nicht vorgesehen sind

e) Sportförderung

- Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten oder Sportlerheimen
- Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern
- Förderung und Unterstützung von Seniorensportgruppen

f) Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit

- Zuschüsse zu Begegnungen zwischen Schülern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Ländern
- Zuschüsse zu Kosten von Schüler-, Praktikanten- oder Studentenaustauschen Herdecker Mitbürger
- Stipendien für ausländische Gast Schüler oder für Herdecker Schüler, die ein Schuljahr oder ein freiwilliges, soziales Jahr im Ausland verbringen wollen
- Förderung des friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens aller Menschen in der Stadt

g) Jugend- und Altenhilfe

- Zuschüsse an soziale Einrichtungen, Jugendheime, Altenheime
- Hilfen bei besonderen Betreuungsmaßnahmen, insbesondere für Behinderte oder auf Hilfe angewiesene Senioren

h) Umwelt- und Naturschutz

- Entwicklung von ortsbezogenem Unterrichtsmaterial zur Weckung des Interesses bei Schülern und Auszubildenden
- Zuschüsse für Modellvorhaben im Umwelt- und Naturschutz
- Erarbeitung regelmäßiger Berichte über den Stand des Umwelt- und Naturschutzes in Herdecke

i) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

- Zuschüsse an soziale Organisationen für Hilfen in konkreten Einzelfällen
- Direkte Hilfen an bedürftige Personen nach Prüfung durch den Vorstand

(6) Aufgabe der Stiftung ist es darüber hinaus, bei Bürgern und Unternehmen der Stadt die für die Durchführung der Förderzwecke erforderlichen Mittel durch Zustiftungen und Spenden (Fundraising), durch Ausrichtung oder Förderung von Veranstaltungen, die der Verankerung des Stiftungszwecks und Stiftungsgedankens in der Bevölkerung dienlich sind oder zu ihren Gunsten veranstaltet werden, einzuwerben.

(7) Ein Anspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird durch eine Vielzahl von Bürgern, Institutionen, Unternehmen, Gewerbebetrieben und Freiberuflern aufgebracht, die sich der Stadt Herdecke verbunden fühlen. Auch nach Gründung der Stiftung sollen weitere Spender für direkte und unmittelbare Förderungen und weitere Zustifter für die Vergrößerung des Stiftungskapitals geworben werden.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen.
- (4) Zuwendungen können auch durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.
- (5) Die Einlagen der Bürger können auch durch die Verpflichtung der Bürger erbracht werden, im Rahmen der Bürgerstiftung ehrenamtliche Arbeit einzubringen. Das Kuratorium erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Verrechnungsordnung, die die geleistete Arbeit in Stiftungskapital umrechnet.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind gering zu halten.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Stiftungskuratorium und die Stiferversammlung.
- (2) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam Fachbeiräte berufen, die die Stiftungsorgane beraten und unterstützen sollen.
- (3) Alle Mitglieder der Organe und Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in steuerlich zulässiger Höhe.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Bei der Wahl zum ersten Vorstand werden zwei Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; die weiteren Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Bei den anschließenden Wahlen werden die Mitglieder jeweils auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in getrennten und geheimen Wahlgängen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Mit Ausnahme von Fördermaßnahmen ist für die Begründung von Verbindlichkeiten von mehr als EUR 5.000 die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.
- (4) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept bei Projektarbeiten fest. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln für Fördermaßnahmen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse

des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium und der Stifterversammlung. Er beschließt für jedes Jahr einen Haushaltsplan, der dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen ist. Für das abgelaufene Haushaltsjahr sind dem Kuratorium ebenfalls der Jahresabschluss sowie ein Tätigkeitsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, wenn dieses vom Kuratorium erwünscht wird. Sie sind berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen, es sei denn, es wird über sie im Einzelfall persönlich beraten.
- (9) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit durch das Kuratorium abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Vorstandsmitglied hat vor der Abberufung Anspruch auf Gehör.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Die ersten vier Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt, die weiteren Mitglieder auf drei Jahre. Bei den anschließenden Wahlen werden die Mitglieder jeweils auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern bestimmt. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperioden werden die neu zu wählenden Mitglieder von den verbleibenden Kuratoriumsmitglie-

dem gewählt, wobei vor allem die Vorschläge der Stiferversammlung zu berücksichtigen sind. Wollen die Kuratoriumsmitglieder von Vorschlägen der Stiferversammlung abweichen, so muss die Wahl mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Stimmen erfolgen.

- (3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in getrennten und geheimen Wahlgängen. Willenserklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Mitglied abgegeben.
- (4) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - Beratung des Vorstands
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als EUR 5.000,00 begründet werden mit Ausnahme von Fördermaßnahmen
 - Genehmigung von Haushaltsplan, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, für die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, für die Anrechnung ehrenamtlicher Arbeitseinsätze sowie die Überprüfung und gegebenenfalls Änderung dieser Richtlinien nach Notwendigkeit
 - Berufung von Fachbeiräten gemeinsam mit dem Vorstand
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorstand
 - Wahrnehmung weiterer von der Stiferversammlung übertragener Aufgaben
- (5) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während ihrer Amtszeit abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, aber vor der Abberufung Anspruch auf Gehör.

§ 8 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus allen Gründungstiftern und allen späteren Zustiftern und Spendern, sofern sie einen Beitrag in Höhe von mindestens EUR 300,00 erbringen. Juristische Personen werden dabei durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.
- (2) Stifter und Spender können sich in der Versammlung durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Stifter oder Spender vertreten lassen.
- (3) Die Stifternversammlung wählt den ersten Vorstand und das erste Kuratorium. Sie schlägt die Kandidaten für die späteren Kooptationen des Kuratoriums vor. Dabei hat jeder Stifter eine Stimme.
- (4) Die Stifternversammlung wirkt an der Arbeit der Stiftung mit vor allem durch
 - Diskussion der zu setzenden Stiftungsschwerpunkte
 - Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - Werbung in der Bürgerschaft für die Idee der Bürgerstiftung
- (5) Die Stifternversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Die Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung, Brief oder E-Mail zu laden

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Vorschlägen des Kuratoriums durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchfüh-

rung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und des Kuratoriums.

- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die endgültige Förderzusage obliegt dem Vorstand gem. § 6 Abs. 4.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich.
- (2) Satzungsänderungen erfolgen durch gemeinsamen Beschluss von Kuratorium und Vorstand mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten. Durch eine Satzungsänderung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Kuratorium und Vorstand können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Herdecke, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Herdecke, den 24.10.2007

Änderung am 27.09.2010